

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 22.

Weimar.

20. August 1892.

Inhalt: Verordnung, die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend, Seite 181. — Ministerial-Bekanntmachung, Bechtel in der Hauptagentur der Lebens-Versicherung-Gesellschaft „Deutschland“ in Berlin betr., S. 195. — Ministerial-Bekanntmachung, die Einführung der Rechte einer milden Stiftung an die Sterb- und Unterbringungsstelle der Handarbeiter in Weimar betr., Seite 196. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 196.

[81] Verordnung, die Einführung eines neuen Regulativs über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste betreffend; vom 10. August 1892.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

z. z.

verordnen, was folgt:

Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste (§ 1 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 20. März 1879) erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden neuen Regulativs, welches auf Grund einer Vereinbarung mit den übrigen bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichte in Jena beteiligten Regierungen der Thüringischen Staaten festgestellt worden ist, unter folgenden näheren Bestimmungen:

1. Die in dem Regulativ der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Befugnisse werden durch Unser Staats-Ministerium ausgeübt.